

elektronisch gefertigt

Bericht an den Gemeinderat

GZ:	Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg
Betreff: Jahresnetzkarten für Mitglieder des Bezirksrates	BerichterstatterIn:
	Graz, 3. Juli 2014
Am 1. Juli 2014 ist eine Änderung von § 13a Abs 1 des Statutes getreten, nach der die Stadt Graz Mitgliedern des Bezirksrates haben, Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrs Bestimmungen zu diesem Aufwandsersatz sind vom Gemeinderat	s, die keinen Anspruch auf Bezüge mitteln ersetzen kann. Die näheren
Da mit dieser Änderung ein bereits seit Längerem bestehender wurde, gleichermaßen die ansonsten ehrenamtliche Tätigkeit honorieren und den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsmittel zu Verordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.	der Mitglieder der Bezirksräte zu
Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainst Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte st Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBI. Nr. 130/1967 idF L	tellt daher gemäß § 66 Abs 1 des
Antrag,	
der Gemeinderat wolle gemäß § 13a Abs 1 des Statutes der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsa beschließen.	·
Der Bearbeiter: elektronisch gefertigt	Die Abteilungsvorständin: elektronisch gefertigt
Der Bürgermeister:	
	Carabast
	Gesehen! Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des			
Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und			
Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte			
am			
Der Vorsitzende:		Die Schriftführerin:	
Der Antrag wurde in der heutigen	öffentl nicl	ht öffentl. Gemeinderatssitzung	
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
einstimmig mehrheitlich (mit .	Stimmen /	Gegenstimmen) angenommen.	
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	

GRAZ PRÄSIDIALARTEILING

VERORDNUNG

GZ.: Präs. 033505/2014/0001

Verordnung gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 3. Juli 2014 gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014

§ 1

- (1) Mitgliedern der Bezirksräte, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, ist von der Stadt Graz auf Antrag eine nicht übertragbare Jahresnetzkarte für die Zone 101 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Antrag ist vom jeweiligen Mitglied des Bezirksrates bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Abteilung einzubringen.

§ 2

- (1) Nach Ende der Funktionsdauer ist die Jahresnetzkarte bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Abteilung zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabeverpflichtung nach Abs 1 gilt nicht, wenn das Ende der Funktionsdauer durch die Neuwahl des Bezirksrates eintritt und das Mitglied des Bezirksrates wieder als solches angelobt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl